

Bedingungen für die Versicherung von Bootshändlern, Boots- und Schiffsbau- und Bootsreparaturbetrieben

Inhaltsübersicht

§ 1	Versicherte Gegenstände/Betriebe	§ 14	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
§ 2	Versicherungsorte/Geltungsbereich	§ 15	Sachverständigenverfahren
§ 3	Versicherte Kosten	§ 16	Herbeiführung des Versicherungsfalls
§ 4	Umfang der Versicherung (Versicherte Gefahren und Schäden)	§ 17	Zahlung der Entschädigung
§ 5	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	§ 18	Kündigung nach dem Versicherungsfall
§ 6	Vorvertragliche Anzeigepflichten	§ 19	Kündigung bei Insolvenz des Versicherungsnehmers
§ 7	Gefahrerhöhung	§ 20	Schriftliche Form
§ 8	Versicherungswert/Ersatzwert; Entschädigungsberechnung, Restwerte	§ 21	Zuständiges Gericht
§ 9	Selbstbeteiligung	§ 22	Prozessführungsklausel
§ 10	Jahresumsatzmeldung/Prämienberechnung	§ 23	Mehrere Versicherungsnehmer
§ 11	Prämienzahlung/Folgen verspäteter Prämienzahlung, Prämie bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages	§ 24	Versicherung für fremde Rechnung
§ 12	Dauer und Ende des Vertrages	§ 25	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften-, Namensänderungen
§ 13	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	§ 26	Rechtsverhältnisse Dritter
		§ 27	Verjährung vertraglicher Ansprüche
		§ 28	Anzuwendendes Recht, Verhältnis zum VVG

§ 1 Versicherte Gegenstände/Betriebe

1.1 Bootshändler

Versichert sind die vom Bootshändler auf eigene oder fremde Rechnung gehandelten Wasserfahrzeuge mit allen fest eingebauten Teilen einschließlich der Maschinenanlage, der technischen und nautischen Ausrüstung sowie des Zubehörs einschließlich Beiboot mit Motor und dem dazugehörigen Bootsanhänger, sofern für diesen eine KFZ-Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherung besteht haftet diese Versicherung nur subsidiär, sowie sonstige vom Bootshändler gehandelte Teile bzw. Teile die er zur Endausrüstung in ein Wasserfahrzeug benötigt.

Ebenfalls versichert sind vom Bootshändler im Auftrag seines Kunden zu verkaufende, gebrauchte Wasserfahrzeuge sowie von ihm in Kommission übernommene Wasserfahrzeuge.

Außerdem besteht Kasko-Versicherungsschutz für Wasserfahrzeuge die der Bootshändler im Auftrag seines Kunden einlagert, sofern dies in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bootshändlers vereinbart ist.

Besteht keine Vereinbarung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen so besteht die Möglichkeit des Einschlusses gegen Vereinbarung einer Zulageprämie.

1.2 Boots- und Schiffsbauer

Versichert sind ab Kiellegung die vom Boots- oder Schiffsbauer hergestellten Neubauten von Wasserfahrzeugen mit allen fest eingebauten Teilen einschließlich der Maschinenanlage, der technischen und nautischen Ausrüstung sowie des Zubehörs, einschließlich Beiboot mit Motor sowie vom Boots- oder Schiffsbauer hergestellte Teile eines Neubaus sowie sonstige zur Herstellung eines Wasserfahrzeuges benötigten, zugelieferten Teile.

1.3 Bootsreparaturbetriebe

Versichert sind alle vom Bootsreparaturbetrieb gemäß Reparatur-, Wartungs-, Umbau- oder Garantierauftrag zu bearbeitenden Wasserfahrzeuge einschließlich aller fest eingebauten Teile einschließlich der Maschinenanlage, der technischen und nautischen Ausrüstung sowie des Zubehörs, sofern dies gemäß den dem jeweiligen Auftrag zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart ist.

Ansonsten gilt diese Versicherung nur subsidiär d.h., der Versicherer dieser Police kann für etwaige Schäden nur insoweit in Anspruch genommen werden als eine anderweitig bestehende Versicherung entweder dem Grunde oder der Höhe nach nicht ausreicht.

Ebenfalls versichert sind die zur Durchführung des Auftrags benötigten Ersatzteile und zusätzlich einzubauende Teile.

Nicht versichert sind bei Ziffer 1.1 bis 1.3:

Persönliche Effekten, Geld, Pelze, Schmuck, Wertpapiere, Gemälde, Antiquitäten, Foto-/Filmapparate, tragbare Videosysteme/Computer, Mobiltelefone/-fax, Musikinstrumente und sonstige Wertgegenstände sowie Lebens- und Genussmittel.

1.4 Ausstellungen und Messen

Ebenfalls versichert sind, sofern dies in der Police dokumentiert wird, Ausstellungs- und Messegüter die vom versicherten Betrieb auf Messen oder Ausstellungen ausgestellt werden, einschließlich Prospekt und Werbematerial und einschließlich dem dazugehörigem Messestand mit Stand-ausrüstung, Verbrauchsgütern und persönlichen Effekten des Standpersonals.

§ 2 Versicherungsorte/Geltungsbereich

2.1 Stationäre Risiken

Die Versicherung gilt innerhalb der in der Police dokumentierten Versicherungsorte.

2.2 Probe-, Überführungs- und Auslieferungsfahrten auf eigenem Kiel

Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich Europa auch während Aufenthalt im Wasser zu Erprobungszwecken sowie während Überführungsfahrten zum Versicherungsort gemäß Police und Auslieferungsfahrten zum/vom Kunden bestimmten Auslieferungsort einschließlich Anlandnehmen und Zuwasserlassen des Wasserfahrzeuges.

2.3 Transporte

Versicherungsschutz besteht für Land-, Fluss-, Luft- und Seetransporte innerhalb Europas.

Überschreitungen des Geltungsbereiches sind vor Transportbeginn anzuzeigen und können gegen Zahlung einer Zulageprämie mitversichert werden.

2.4 Messen und Ausstellungen

Versichert sind Messen und Ausstellungen innerhalb Europas einschließlich An- und Abtransport per Gelegenheit, sowie einschließlich dem Hakenlastrisiko.

§ 3 Versicherte Kosten

3.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten).

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten die der Versicherungsnehmer ohne Weisung des Versicherers

macht, werden bis zu 10% auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, so kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.

3.2 Bei einer Havarie Grosse ersetzt der Versicherer auch den Beitrag zur großen Haverei, den der Versicherungsnehmer aufgrund einer nach Gesetz, den York Antwerpener Regeln, den Rhein-Regeln IVR oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte. Übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert und entspricht dieser der Versicherungssumme, so leistet der Versicherer vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Bestimmungen über die Unterversicherung bleiben unberührt.

Im Rahmen dieser Bedingungen hält der Versicherer den Versicherungsnehmer frei von Ersatzansprüchen und Aufwendungen, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Both-to-Blame-Collision-Clause ergeben.

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass der Versicherer für die Entrichtung von Beiträgen zur großen Haverei die Bürgschaft oder Garantie übernimmt, den Einschuss zur großen Haverei vorleistet und den für Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung sowie zur Schadenfeststellung erforderlichen Betrag vorschießt.

Diese Aufwendungen und Kosten sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigen.

Bei Transportschäden ersetzt der Versicherer ebenfalls die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalls oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer 3.1 fallen.

3.3 Die durch einen Schadenfall verursachten Transportkosten zum Reparaturbetrieb und zurück werden wie die Wiederherstellkosten ersetzt.

3.4 Sofern der Versicherungsfall an einem Versicherungsort oder im Geltungsbereich der Police gemäß Ziffer 2 entstanden ist, leistet der Versicherer für die durch Hebung, Entfernung, Bergung, Entsorgung oder Vernichtung des Wracks entstandenen Kosten bis zu 1 Mio. EUR jedoch maximal 2 Mio. EUR pro Versicherungsjahr wenn das versicherte Wasserfahrzeug durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder

zerstört worden ist und die Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnung entstanden sind. Das Gleiche gilt für Aufräumungskosten. Diese Kosten werden zusätzlich über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Der Versicherer leistet über den Kostenersatz für die reine Hebung, Entfernung, Bergung, Entsorgung oder Vernichtung des Wracks hinaus keinen Ersatz für weitere Aufwendungen, insbesondere nicht für Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Schäden an nicht im Rahmen dieses Vertrages versicherten Sachen und Umweltschäden an Natur und Landschaft (z. B. der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden, Tier- und Pflanzenwelt).

§ 4 Umfang der Versicherung

(Versicherte Gefahren und Schäden)

4.1 Innerhalb des Versicherungsortes und während Erprobungs-, Überführungs- und Auslieferungsfahrten

Der Versicherer trägt während des Aufenthaltes und während Transporten und Hebevorgängen der versicherten Gegenstände innerhalb der Versicherungsorte und während der Erprobungs-, Überführungs- und Auslieferungsfahrten auf eigenem Kiel alle Gefahren, denen die versicherten Gegenstände ausgesetzt sind, jedoch mit Ausnahme der in Ziffer 5 genannten Gefahren.

Schäden an der Maschinenanlage, der technischen und nautischen Ausrüstung und dem Zubehör sind während Erprobungs-, Überführungs- und Auslieferungsfahrten auf eigenem Kiel jedoch nur versichert, wenn sie durch Sturm (ab Windstärke 8), Unfall des Wasserfahrzeuges, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Diebstahl, mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen verursacht worden sind. Innere Betriebsschäden sind unabhängig von der Schadenursache ausgeschlossen.

Schraube und Welle sind jedoch gegen alle Gefahren versichert.

Diebstahlschäden von Außenbordmotoren im Freilager bzw. im Wasser sind nur mitversichert, sofern die Motoren mit einer mindestens 5 mm starken Stahlkette oder einer gleichwertigen Sicherung am zugehörigen Wasserfahrzeug befestigt sind.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz während Erprobungs-, Überführungs- und Auslieferungsfahrten ist, dass der Fahrzeugführer, sofern dies amtlich vorgeschrieben ist, den erforderlichen Führerschein besitzt.

4.2 Während Land-, Fluss-, Luft- und Seetransporten sowie Messen und Ausstellungen

Versichert sind sämtliche Transporte, Messen und Ausstellungen des versicherten Betriebes, unabhängig von der Gefahrtragung gemäß Transport-, Ausstellungs-, Messevertrag.

Der Versicherer trägt während Land-, Fluss-, Luft- und Seetransporten und Ausstellungen, alle Gefahren denen die versicherten Güter ausgesetzt sind.

Die Versicherung gilt im durchstehenden Risiko von Haus zu Haus; bei Messen/Ausstellungen einschließlich der gesamten Messe-/Ausstellungszeit und dem Hin- und Rücktransport sowie dem Hakenlastrisiko. Eingeschlossen sind bei Land-, Fluss-, Luft- und Seetransporten sämtliche Vor- und Nachreisen, alle Ein-, Aus-, Umladungen, sowie Zwischenlagerungen und Lagerungen vor der Beladung und nach der Entladung aus dem jeweiligen Transportmittel. Disponierte und/oder transportbedingte Lagerungen, jeweils bis zu 60 Tagen, gelten mitversichert.

Sind die versicherten Gegenstände sämtlich oder zum Teil anderweitig versichert, so gilt diese Versicherung nur subsidiär. Der Versicherer dieser Police kann daher für etwaige Schäden an den anderweitig versicherten Gegenständen nur insoweit in Anspruch genommen werden als diese Versicherung entweder dem Grunde oder der Höhe nach nicht ausreicht.

§ 5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

5.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden:

5.1.1 die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse oder aus dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben und anderen Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren sowie (unabhängig vom Kriegszustand) aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen ergeben;

5.1.2 die durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen sowie Aufruhr und sonstige Bürgerliche Unruhen entstehen;

5.1.3 durch Kernenergie*) oder sonstiger ionisierender Strahlung;

5.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

5.1.5 durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;

5.1.6 durch Diebstahl des Wasserfahrzeuges welches sich auf einem nicht gesicherten Bootsanhänger befindet sofern der Bootsanhänger außerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers oder auf dem Freilager des Versicherungsnehmers nicht ausreichend gegen Diebstahl (z.B. mit einer abgeschlossenen Kupplungssicherung, einer Kette aus gehärtetem Stahl mit entsprechendem Schloss oder einer vergleichbaren Sicherung) gesichert ist;

*) Der Ersatz dieser Schäden richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

5.1.7 während des Aufenthaltes im Freilager oder während des Aufenthaltes auf flottem Wasser oder außerhalb des Betriebsgeländes verursacht durch einfaches Verlieren oder Überbordgehen von Sachen aller Art sowie durch Diebstahl nicht ordnungsgemäß verpackter Teile oder nicht im abgedeckten und verzurrten oder verschlossenen Wasserfahrzeug selbst befindlicher loser Teile;

5.1.8 durch Transporte auf nicht geeigneten Seeschiffen. Seeschiffe sind geeignet, wenn sie die Voraussetzungen der DTV-Klassifikations- und Altersklausel erfüllen sowie – falls erforderlich – gemäß International Safety Management Code (ISM-Code) zertifiziert sind, oder wenn ein gültiges Document of Compliance (DoC) beim Eigner oder Betreiber des Schiffes vorliegt, wie es die SOLAS-Konvention 1974 nebst Ergänzungen vorsieht.

5.1.9 durch Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler an den unmittelbar betroffenen Teilen, Folgeschäden sind jedoch versichert;

5.1.10 durch Lack-, Kratz- und Schrammschäden;

5.1.11 durch Abnutzung, Alter, Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose; durch normale Witterungseinflüsse wie z.B. Frost, Eis, Sonne, Hitze, Regen, Schnee; durch Fäulnis, Ungeziefer, Ratten, Mäuse, Wurmfraß;

5.1.12 durch Fahruntüchtigkeit des Wasserfahrzeuges bei Erprobungs-, Überführungs- und Auslieferungsfahrten, sofern diese Umstände bei Antritt der Fahrt vorlagen und bei Anwendung der üblichen Sorgfalt hätten erkannt werden können;

5.1.13 durch Verstöße gegen behördliche Vorschriften und durch gerichtliche Verfügung und Vollstreckung;

5.1.14 verursacht durch eine Verzögerung der Reise;

5.1.15 durch nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise, es sei denn der Versicherungsnehmer hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet.

5.1.16 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art, sofern nichts anderes vereinbart ist.

5.2 Es präjudiziert nicht, wenn Schäden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Angestellten oder grobe Fahrlässigkeit der Repräsentanten der/des Versicherungsnehmerin/nehmers verursacht werden.

Verschulden anderer Personen schadet nicht.

Als Repräsentanten gelten unter Ausschluss weiteren Personen:

- Mitglieder des Vorstandes
- Geschäftsführer
- Komplementäre
- Gesellschafter
- Inhaber bzw. bei ausländischen Firmen dem entsprechenden Personenkreis

§ 6 Vorvertragliche Anzeigepflichten

6.1 Anzeigepflichten

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten gefahrerhebliche Umstände, nach denen in Textform gefragt wurde, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen gefragt wurde, ist der Versicherungsnehmer insoweit auch zur Anzeige verpflichtet.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen.

6.2 Rechte des Versicherers bei Anzeigepflichtverletzung.

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag anzupassen.

Das Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung steht dem Versicherer dann zu, wenn der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen wurde.

6.3 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsanpassung

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG kündigen.

§ 7 Gefahrerhöhung

7.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher werden.

7.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

7.3 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Ziffer 7.2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei werden, den Versicherungsvertrag kündigen, die Prämie erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Falls der Versicherer die Prämie um mehr als 10% erhöht oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 25 Abs. 2 VVG kündigen.

7.4 Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 8 Versicherungswert/Ersatzwert, Entschädigungsberechnung, Restwerte

8.1. Der Versicherungswert/Ersatzwert ist bei:

8.1.1 neuen Wasserfahrzeugen – der Katalogpreis in Deutschland excl. Mehrwertsteuer.

8.1.1.1 Ermangelung eines Katalogpreises der Händler-Netto-Einkaufspreis zuzüglich 20% imaginären Gewinn.

8.1.2 gebrauchten Wasserfahrzeugen sofern fest verkauft – der mit dem Käufer gemäß schriftlichem Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis excl. Mehrwertsteuer.

8.1.3 gebrauchten Wasserfahrzeugen sofern nicht fest verkauft – der mit dem Verkäufer vertraglich vereinbarte Mindestverkaufspreis jedoch nicht mehr als der Marktwert gemäß „Yacht Schwacke-Liste“.

8.1.4 zu Reparatur-, Wartungs-, Umbau- oder Garantiearbeit übernommenen Wasserfahrzeugen der Marktwert gemäß „Yacht-Schwacke-Liste“ zuzüglich des Wertes der von dem Versicherungsnehmer nachweislich erbrachten Bearbeitungsleistungen excl. Mehrwertsteuer.

8.1.5 im Kundenauftrag eingelagerten Wasserfahrzeugen der Marktwert gemäß „Yacht-Schwacke-Liste“.

8.1.6 in Zahlung genommenen Wasserfahrzeugen der Inzahlungnahmebetrag gemäß Kaufvertrag.

8.1.7 Handelsgütern (Bootsmotoren, Ersatzteilen, Trailern und sonstiges Zubehör), die zum Transport (Bezugs- und Versandtransporte) bzw. für Ausstellungen und Messen bestimmt sind oder die sich auf dem Betriebsgelände des Versicherungsnehmers befinden der gemeine Handelswert oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert der Güter am Absendeort bei Beginn der Versicherung, zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Beförderer entstehen, der endgültigen Fracht, Verpackungskosten, Zölle, offizielle Abgaben sowie Kosten am Ablieferungsort.

8.2 Entschädigungsberechnung

8.2.1 Bei Totalschaden

8.2.1.1 Bei Totalschaden des Wasserfahrzeuges, der fest eingebauten Teilen einschließlich der Maschinenanlage, der technischen und nautischen Ausrüstung sowie des Zubehörs, des Beibootes einschließlich Motor sowie des Bootsanhängers wird der Versicherungswert gemäß Ziffer 8.1.1 bis 8.1.7 ersetzt.

8.2.1.2 Bei Totalschäden von/an Handelsgütern wird der Versicherungswert/Ersatzwert gemäß Ziffer 8.1.7 ersetzt.

8.2.2 Bei Teilschäden

8.2.2.1 Bei Teilschäden an Wasserfahrzeugen bis zu einem Alter von zehn Jahren werden die notwendigen Reparaturkosten ohne Abzüge „neu für alt“ erstattet.

Für Schäden an Segel, Persenning, Takelage (Mast, Spieren, stehendes und laufendes Gut) bis zu einem Alter von vier Jahren, werden notwendige Reparaturkosten ohne Abzüge „neu für alt“ erstattet.

8.2.2.2 Bei Teilschäden an Wasserfahrzeugen wird neben den Reparaturkosten ein eventueller sich aufgrund des Schadens ergebender Minderwert, insgesamt bis zur Höhe des Marktwertes gemäß „Yacht Schwacke-Liste“, ersetzt.

8.2.2.3 Bei Teilschäden an Handelsgütern werden die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung höchstens jedoch der Versicherungswert ersetzt.

8.2.2.4 Bei Teilverlust von Handelsgütern wird der Versicherungswert/Ersatzwert gemäß Ziffer 8.1.7 ersetzt.

8.2.3 Restwerte

Erzielbare Restwerte werden angerechnet. Der Versicherungsnehmer kann die Anrechnung der Restwerte nicht dadurch abwenden, dass er dem Versicherer die beschädigte Sache zur Verfügung stellt. Dies trifft für Entschädigungsberechnungen nach § 8 Ziffer 8.2 zu.

8.2.4 Sofern in diesen Bedingungen nicht anders vereinbart, ist die Entschädigung für versicherte Sachen je Versicherungsfall mit dem jeweiligen Versicherungswert/Ersatzwert begrenzt.

§ 9 Selbstbeteiligung

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß Police gilt nicht für den Totalverlust des versicherten Wasserfahrzeuges.

§ 10 Jahresumsatzmeldung/Prämienberechnung

10.1 Grundlage der Prämienberechnung ist der Jahresumsatz des versicherten Betriebes. Der Versicherungsnehmer ist von der Pflicht der Anmeldung der einzelnen Lagerungen, Transporte und Ausstellungen befreit. Er hat den Vereinba-

rungen entsprechend den Umsatz seines Betriebes jährlich im Nachhinein zu melden.

10.2 Am Beginn des Versicherungsjahres wird auf Grundlage des geschätzten zu erwartenden Jahresumsatzes 70% der darauf basierenden zu erwartenden Jahresprämie als Vorausprämie erhoben

10.3 Nach Ablauf des Versicherungsjahres erfolgt eine Endabrechnung unter Verrechnung der Vorausprämie.

§ 11 Prämienzahlung/Folgen verspäteter Prämienzahlung, Prämie bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

11.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziffer 11.2 zahlt.

11.2 Prämienzahlung

11.2.1 Fälligkeit der Versicherungsprämien

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt nur die erste Rate als erste Prämie.

Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

11.2.2 Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Prämienzahlung ist rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer am Fälligkeitstag alles getan hat, damit die Prämie beim Versicherer eingeht.

Hat der Versicherungsnehmer eine Einzugsermächtigung erteilt (Lastschriftverfahren), ist die Prämienzahlung rechtzeitig, wenn die Prämie am Fälligkeitstag vom Versicherer eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Kann der Versicherer die fällige Prämie nicht einziehen und hat der Versicherungsnehmer dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach schriftlicher Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Hat der Versicherungsnehmer es zu vertreten, dass der Versicherer die fällige Prämie nicht einziehen kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Die Übermittlung der Prämie erfolgt auf Gefahr des Versicherungsnehmers und seine Kosten.

11.3 Folgen verspäteter Zahlung/Erst- und Einmalprämie

11.3.1 Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach Ziffer 11.1 abhängig.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer die Prämie zahlt. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Auf Leistungsfreiheit kann sich der Versicherer nur berufen, wenn er durch gesonderte Mitteilung den Versicherungsnehmer in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie hingewiesen hat.

11.3.2 Rücktrittsmöglichkeiten des Versicherers

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht bezahlt ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

11.4 Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

11.4.1 Verzug

Zahlt der Versicherungsnehmer eine Folgeprämie nicht rechtzeitig, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Im Verzugsfall ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

11.4.2 Fristsetzung

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig, kann auf Kosten des Versicherungsnehmers ihm der Versicherer in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen.

11.4.3 Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befindet. Voraussetzung ist, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

11.4.4 Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch mit der Zahlung von Prämie, Zinsen oder Kosten in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer bereits mit Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer kann die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug ist. Auf diese Rechtsfolge wird der Versicherer den Versicherungsnehmer hinweisen.

11.4.5 Fortbestand der Versicherung bei Zahlung der Prämie nach Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn die Kündigung des Versicherers wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen. Zahlt der Versicherungsnehmer innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11.5 Prämie bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages.

Wird der Vertrag vorzeitig beendet, kann der Versicherer – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – nur den Teil der Prämie verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Andere Bestimmungen gelten insbesondere, wenn der Versicherer wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktritt oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfigt. In diesen Fällen kann der Versicherer die vereinbarte Prämie bis zum Zugang seiner Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt.

Tritt der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie vom Vertrag zurück, so kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 12 Dauer und Ende des Vertrages

12.1 Vertragsdauer

Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben. Ist eine Vertragsdauer von weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

12.2 Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung.

Ist eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach deren Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherer den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

12.3 Der Versicherungsschutz für die versicherte Risiken endet spätestens mit Eigentumsübergang des verkauften Wasserfahrzeuges an den Käufer bzw. mit Rücklieferung des sich in der Obhut des Versicherungsnehmers befindlichen Wasserfahrzeuges an den Eigentümer.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

13.1 Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich

13.1.1 den Schaden dem Versicherer anzuzeigen; Schäden von voraussichtlich über 5.000 € telegrafisch, fernschriftlich oder telefonisch;

13.1.2 einen Schaden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus und Raub der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei Schäden im Ausland ist der Vorgang auch der für den Wohnort des Versicherungsnehmers zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;

13.1.3 unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, gestohlenen, zerstörten bzw. beschädigten Sachen einzureichen;

13.1.4 unverzüglich dem Versicherer zum Schadennachweis zu beschaffen:

- Protokoll über den Unfallhergang, Ursache und Schäden, Unfallskizze,
- Namen und Anschriften der Beteiligten,
- Namen und Anschriften von Zeugen,
- Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle,
- Wertnachweise, z. B. Originalrechnungen,
- Berechnung des Gesamtschadens;

Bei Schäden am Ausstellungsgut hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen ein Verzeichnis der versicherten Güter mit Wertangabe einzureichen und alle weiteren vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

13.1.5 bei Kollisionen

- den Gegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung aufzufordern und das Schadensmaß gemeinsam schriftlich festzuhalten,
- den Gegner schriftlich haftbar zu machen,;
- dem Versicherer Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen,;

13.1.6 bei Transportschäden dem Versicherer

- Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dgl.),
- schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer,
- Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden haben,

nämlich

- bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung,

- bei Transporten mit Kraftfahrzeug einen Bericht des Fahrzeugführers mit einer Stellungnahme des Unternehmers einzureichen.

13.2 Der Versicherungsnehmer hat

13.2.1 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, die der Versicherungsnehmer, soweit die Umstände es gestatten, einholen muss,

13.2.2 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen,

13.2.3 ggf. die Bestimmungen des Seeunfalluntersuchungsgesetzes zu beachten,

13.2.4 Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren und den Versicherer bei der Durchführung von Regressen zu unterstützen,

13.3 Die vorgenannten Obliegenheiten gelten auch für den Fahrzeugführer, dem der Versicherungsnehmer sein Wasserfahrzeug anvertraut hat. Dessen Handlungen sind denen des Versicherungsnehmers gleichzusetzen.

§ 14 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

14.1 Auswirkungen von Obliegenheitsverletzungen auf die Leistungspflicht des Versicherers

Eine Obliegenheitsverletzung kann – unabhängig ob die Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist – Auswirkungen auf die Leistungspflicht des Versicherers haben.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, so besteht kein Versicherungsschutz.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers. Eine Kürzung erfolgt dann nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit

– weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

– noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht

des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt.

14.2 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag die er vor dem Eintritt des Versicherungs-

fallendes zu erfüllen hat, so kann der Versicherer nicht nur die Rechte nach Ziffer 14.1 geltend machen, sondern außerdem den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht kann der Versicherer nur innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ausüben.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte.

§ 15 Sachverständigenverfahren

15.1 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

15.2 Für das Sachverständigenverfahren benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Handelskammer benennen lassen, in deren Bezirk sich der Wohnort des Versicherungsnehmers befindet.

15.3 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Handelskammer ernannt, in deren Bezirk sich der Wohnort des Versicherungsnehmers befindet

15.4 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und für die Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.

15.5 Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.

15.6 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

15.7 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

15.8 Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu benennen.

15.9 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Ob-
liegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 13
nicht berührt.

§ 16 Herbeiführung des Versicherungsfalls

16.1 Wenn der Versicherungsnehmer oder der Fahrzeugfüh-
rer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt, besteht
hierfür kein Versicherungsschutz.

16.2 Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall
grob fahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer berechtigt,
die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet
sich nach der Schwere des Verschuldens.

§ 17 Zahlung der Entschädigung

17.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde
und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der
Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch
kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlags-
zahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der
Sache mindestens zu zahlen ist.

17.2 Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit
ein Prozent unter dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu
verzinsen, mindestens jedoch mit vier Prozent und höch-
stens mit sechs Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen
Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb
eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen
werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

17.3 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung
und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den
Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des
Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Ver-
schulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.

17.4 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

17.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versi-
cherungsnehmers bestehen;

17.4.2 gegen den Versicherungsnehmer, Fahrzeugführer
oder einen Insassen aus Anlass des Versicherungsfalles
ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

17.5 Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet,
die beschädigten versicherten Sachen gegen Erstattung des
Versicherungswertes zu übernehmen.

17.6 Für gestohlene Sachen ist der Versicherer frühestens
nach Ablauf von zwei Monaten ab Anzeige des Schadens zur
Leistung verpflichtet.

Wird der Verbleib abhanden gekommener/gestohlener Sa-
chen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem
Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden ge-
kommenen/gestohlenen Sache zurückerlangt, nachdem für
diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat
er die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem

Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungs-
nehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach
Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers
auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das
Wahlrecht auf den Versicherer über.

§ 18 Kündigung nach dem Versicherungsfall

18.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können so-
wohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den
Versicherungsvertrag kündigen.

18.2 Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist nur bis
zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhand-
lungen über die Entschädigung zulässig.

18.3 Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschä-
digung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Ver-
sicherungsfalles unberührt lassen.

18.4 Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang
wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass
seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt
wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden
Versicherungsjahres.

§ 19 Kündigung bei Insolvenz des Versicherungsnehmers

Ist über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insol-
venzverfahren eröffnet worden, so kann der Versicherer den
Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung
wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

§ 20 Schriftliche Form

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 21 Zuständiges Gericht

21.1 Klagen gegen den Versicherer

Klagen aus dem Versicherungsvertrag kann der Versiche-
rungsnehmer bei dem Gericht erheben, das für den Ge-
schäftssitz des Versicherers örtlich zuständig ist.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist für
Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk
er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls
kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt
hat.

21.2 Klagen des Versicherers

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, kann
der Versicherer ausschließlich bei dem Gericht Klage erhe-
ben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der
Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz
besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, be-
stimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz
oder der Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere
Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer seine Klagen
auch dort erheben.

§ 22 Prozessführungsklausel

22.1 Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen; dies gilt sowohl für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten als auch bei Schiedsgerichten.

22.2 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Verträge seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur bis zu dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

22.3 Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die durch den führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

22.4 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so ist Ziffer 22.3 nicht anzuwenden.

§ 23 Mehrere Versicherungsnehmer

Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

§ 24 Versicherung für fremde Rechnung

24.1 Schließt der Versicherungsnehmer die Versicherung im eigenen Namen für einen anderen (Versicherter) ab, so kann nur der Versicherungsnehmer und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

24.2 Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

24.3 Das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten werden dem Verhalten und der Kenntnis des Versicherungsnehmers gleichgestellt.

24.4 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht angebracht war.

24.5 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert.

§ 25 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften-, Namensänderungen

25.1 Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

25.2 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift unter dem letzten ihm bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung als zugegangen.

25.3 Hat der Versicherungsnehmer für die Versicherung die Anschrift seines Gewerbebetriebes angegeben, gilt **25.2** bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

§ 26 Rechtsverhältnisse Dritter

26.1 Die Rechte aus dieser Versicherung kann der Versicherungsnehmer nur mit Einverständnis des Versicherers abtreten oder verpfänden.

26.2 Werden versicherte Sachen aus dem versicherten Sachinbegriff vom Versicherungsnehmer veräußert, so endet der Versicherungsschutz für die veräußerte Sache und geht mit dem Eigentumswechsel nicht auf den Erwerber über.

§ 27 Verjährung vertraglicher Ansprüche

27.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.

27.2 Bei der Berechnung der Verjährungsfrist zählt der Zeitraum zwischen Anmeldung des Anspruches durch den Versicherungsnehmer und dem Zeitpunkt zu dem ihm vom Versicherer die Entscheidung in Textform zugeht, nicht mit.

§ 28 Anzuwendendes Recht, Verhältnis zum VVG

28.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.